

Judo-Team Hannover e.V.

– SATZUNG –



JUDO-TEAM HANNOVER e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Judo-Team Hannover

und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Judo-sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Untergeordnet soll durch Sportpraktiken und Gymnastik der Sport in seiner Gesamtheit gefördert und ausgebreitet werden. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953“ und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände der ausgeübten Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im

Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr für das laufende Quartal bezahlt hat. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben. Jede Person, die Mitglied beim Judo-Team Hannover werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei der Stellung des Antrages noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahme-suches nachzuweisen. Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung, dass er die Satzung des Vereins anerkennt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Richtlinien über die Höhe, der bei Eintritt zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des zu zahlenden Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Sportler tragen die Kosten für die Beschaffung des Sportpasses und der dazu gehörigen Jahressichtmarke selbst.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschung oder Sperrung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Wochen jeweils zum Ende eines Quartals, also zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12.; bei Minderjährigen durch schriftliche Kündigung des gesetzlichen Vertreters.
- Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- Mitglieder können von der Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen des Vereins und allen übergeordneten Verbänden gesperrt werden, wenn sie nicht die sportlichen Interessen des Vereins nach innen und außen vertreten. Die Sperrung kann durch den

geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden.

Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 8) bleiben die, gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen bis zu dem Zeitpunkt unberührt, an dem eine Kündigung der Mitgliedschaft rechtlich gültig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Wohnungswechsel und Ableistung des Grundwehrdienstes Ausnahmen zu gestatten.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn die, in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder, gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des, ihm zur Last gelegten Handelns, zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder (ab Vollendung des 16. Lebensjahres und davor ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt), die ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes, der letzterem angeschlossenen Fachverbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die, durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, pünktlich zu entrichten.
- d) In allen, aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern, der in § 3 genannten Vereinigungen, deren

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) Die Haupt- oder Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand und
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. An die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann Aufwendungsersatz in nachgewiesener Höhe bzw. den steuerlich zulässigen Pauschbeträgen geleistet werden.

§ 12 a Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle des Vorsatzes und bei grober Fahrlässigkeit.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die, den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte, werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Jedes anwesende Mitglied bzw. gesetzlicher Vertreter hat eine Stimme, das Stimmrecht regelt sich nach § 10 Buchstabe a) der Satzung. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre erfolgen und im ersten Quartal stattfinden. Arbeitstagungen sind durchzuführen in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlungen stattfinden. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren des Beschlussfassens richtet sich nach den §§ 21 und 22.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zur Einberufung der Mitgliederversammlung aus besonderem Grund oder wenn 25 v. H. der Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und
- f) die Entlastung der Organe

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder
- c) und Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e) Neuwahlen und
- f) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand).

a – c ist der geschäftsführende Vorstand:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender und Schriftführer in Personalunion
- c) Kassenwart

d – g ist der erweiterte Vorstand:

- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Pressewart
- g) die Abteilungsleiter

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
 3. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu

berichten.

5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:
1. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 2. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Angelegenheiten des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist (interne Regelung).
 3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
 4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt in den Versammlungen die Teilnehmerliste und die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
 5. Der Pressewart kann für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes weitergeben.
 6. Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten.
 7. Der Jugendwart betreut sämtliche Jugendliche des Vereins und vertritt ihre Interessen.

Der Vorstand ist berechtigt sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte (der Geschäftsstelle, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin) zu bedienen.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit zu tun hat und nicht die Zuständigkeit eines Gerichts gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis und
- c) Ausschluss aus dem Verein.

„Verein zur Förderung des
Spitzensports in Hannover e.V.“
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2 A
30163 HANNOVER,

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 20 Kassenprüfer

Die, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer, können gemeinschaftlich mehrmals im Jahr Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitteilen. In der Mitgliederversammlung berichtet ein Kassenprüfer über die letzte Jahresabschlussprüfung.
Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Hannover, den 24.01.1987
gez.

Jürgen Klinger, 1. Vorsitzender

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Eintragung beim Amtsgericht Hannover: 10.03.1987
Letzte Änderung beim Amtsgericht Hannover: 22.1.2010

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter durch Aushang im Dojo (Sporthalle des Übungsbetriebes) und per E-Mail oder Brief bekannt gegeben wurde. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, oder Brief.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über gestellte Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,

Über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den